

Pressemitteilung

Nr. 27/2016 - 9. Mai 2016

Abmeldungen in Arbeit oder Ausbildung umgehend melden

Personen, die Arbeitslosengeld I von der Arbeitsagentur oder Arbeitslosengeld II vom Jobcenter beziehen, müssen eine Arbeits- bzw. Ausbildungsaufnahme umgehend der Agentur bzw. dem Jobcenter mitteilen. Dies gilt auch bei einer geringfügigen Beschäftigung.

Damit soll zum einen eine Überzahlung von Sozialleistungen vermieden und bei weiterer Hilfebedürftigkeit eine zügige Neuberechnung des Leistungsanspruches ermöglicht werden. Es erspart den Kundinnen und Kunden eventuelle Rückforderungen.

Für die Meldung sollte die bekannte Vorlage „Veränderungsmitteilung“ genutzt werden. Hier sind alle relevanten Daten, wie zum Beispiel der Name und die Kunden- bzw. Bedarfsgemeinschaftsnummer enthalten, so dass eventuelle Rückfragen vermieden werden.

Jobcenter und Arbeitsagentur machen außerdem darauf aufmerksam, dass nicht beziehungsweise verspätet gemeldete Arbeits- oder Ausbildungsaufnahmen eine Ordnungswidrigkeit darstellen.